

Springer Pflegekongress, Berlin, 28. Januar 2023

Die Reform des Betreuungsrechts 2023

+ erstmalig geltendem Ehegattenvertretungsrecht



RA Hubert Klein, Köln

Rechtsanwälte Prof. Großkopf + Klein
Katholische Hochschule NRW, Köln

0177 – 330 75 08

www.dr-grosskopf.de

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 223 StGB - (einfache) Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Reichsgericht 1894: Jeder Heileingriff / jede Injektion = Körperverletzung: (erzeugt Schmerzen / beschädigt Haut)

Bundesgerichtshof (BGH) 2005: Auch das unerwünschte Zuführen (künstlicher) Ernährung = Körperverletzung !

handlung ist. Unhaltbar aber ist es, daß „nicht rechtswidrige“ dazwischen setzen zu wollen, daß der Zweck oder gar der Erfolg der Körperverletzung sich als dem Verletzten heilsam, als vernünftig darstelle. Objektiv rechtswidrig ist jedes an sich normwidrige Handeln, solange dem Handelnden nicht ein die Norm einschränkendes, selbständiges Recht zur Seite steht. (Daß jemand nach eigener Überzeugung oder nach dem Urteile seiner Berufsgenossen die Fähigkeit besitzt, das wahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen, als dieser selbst, dessen körperliches oder geistiges Wohl durch geschickt und intelligent angewendete Mittel vernünftiger fördern zu können, als dieser es vermag, gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugnis, nunmehr nach eigenem Ermessen in die Rechtssphäre des Anderen einzugreifen, diesem Gewalt anzuthun und dessen Körper willkürlich zum Gegenstande gutgemeinter Heilversuche zu benutzen.) Das Absurde einer solchen Unterstellung springt mit besonderer Schärfe in die Augen, wenn man erwägt, daß das hier behauptete, durch den vernünftigen Zweck begründete „Recht“, will man demselben überhaupt einen Sinn beilegen, folgerichtig dahin führt, daß subjektive Belieben,

Auszug aus Reichsgericht 30.05.1896: Heileingriff = Körperverletzung

Zivilrechtliche Haftung

Schadensersatz aus Delikt = § 823 BGB

(„die Haftung des/der konkret Handelnden“)

§ 823 BGB - Schadenersatzpflicht

- (1) **Wer vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, **den Körper, die Gesundheit**, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

ähnlich: Haftung aus Vertragsrecht: § 280 BGB

Vertrag + Pflichtverletzung → Schadenersatz

Auszug aus dem „Patientenrechtegesetz“ (= BGB §§ 630a-630h BGB)**§ 630d BGB - Einwilligung**

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. **Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu BERECHTIGTEN einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1827 Absatz 1 Satz 1 BGB (früher § 1901a BGB) die Maßnahme [bereits] gestattet oder untersagt . . .**

+ § 630e BGB: Einwilligung braucht Aufklärung:

„umfassend, mündlich, rechtzeitig, bei Einwilligungsfähigkeit ...

„natürliche Einsichtsfähigkeit“ Formel des BGH seit 1962

"Der Betroffene muss soviel an natürlicher Einsichtsfähigkeit u Urteilskraft ... aufweisen..., dass er fähig ist, die Tragweite des Eingriffs ... zu ermessen".

= Also:

1.a) Patient muss Gefahren seiner Krankheit/Verletzung erkennen können

1.b) Patient muss Risiken/Nebenwirkungen seiner Behandlung erfassen

2.) Patient muss seine Gesundheitsfah und die Nebenwirkungen der angebotenen Behandlung gegeneinander abwägen können.

Keine feste Altersgrenze! Allg. Meinung: mind. 14. Lebensjahr

(nur) bei fehlender Einsichts- =Einwilligungsfähigkeit braucht es Behandlungsabwägung und Entscheidung durch BERECHTIGTEN Vertreter (§ 630d BGB)

= „Eltern“ v. Minderjährigen, Betreuer, Bevollmächtigte, Ehegatten (für 6 Monate) ...

**Berechtigung: Formzwänge(!) plus Gerichtsgenehmigung(!)
bei (Vorsorge-)Vollmacht im med. Bereich →(neu: § 1820 BGB)**

(Bisher 5 Formzwänge aus § 1904 Abs. 5, § 1906 Abs. 5, 1906a Abs. 5 BGB)

= **gewandelt: 6 Fälle + (weiterhin) Gebot die Maßnahmen im Text aufzuführen !**

+(weiterhin) hier Pflicht für Bevollmächtigte: Genehmigung durch Betreuer-Gericht!

- Bevollmächtigung zu **gefährlichen ärztlichen Maßnahmen**
im Sinne von § 1829 Abs. 1 BGB (Ex§ 1904 Abs. 1 BGB)
- Bevollmächtigung zu gefährlichem Versagen/**Abbruch von ärztl. Maßnahmen**
im Sinne von § 1829 Abs. 2 BGB (Ex§ 1904 Abs. 2 BGB)
- Bevollmächtigungen zu **Unterbringungen (Zwangseinweisungen)**
im Sinne von § 1831 Abs. 1 BGB (Ex§ 1906 Abs. 1 BGB)
- Bevollmächtigungen zur Einwilligung in **unterbringungsähnliche Maßnahmen**
im Sinne von § 1831 Abs. 4 BGB (Ex§ 1906 Abs. 4 BGB)
- Bevollmächtigung zur Einwilligung in **ärztliche Zwangsbehandlungen**
im Sinne von § 1832 Abs. 1 BGB (Ex§ 1906a Abs. 1 BGB)
- Bevollmächt. zur **Zwangsverbringung in ein Krankenhaus** für die Durchführung
einer Zwangsbehandlung im Sinne v. § 1832 Abs. 4 BGB (Ex§ 1906a Abs. 4 BGB)

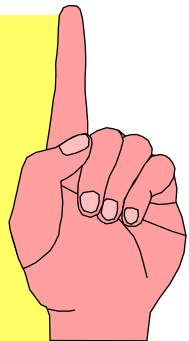
Fehlt in einer (Vorsorge-)Vollmacht das Auflisten eines dieser Punkte, so besteht für diese Maßnahme keine Bevollmächtigung (dann braucht's für diesen Punkt Betreuung)

Aufgabenkreise einer Betreuung

Ein Betreuer wird vom Gericht (nur) für konkrete **Aufgabenbereiche** bestellt (neu **§ 1814 Abs. 3 + 1815 BGB** – ex§ 1896 Abs. 2 BGB, + verbessert jetzt auch **§ 1823 BGB** - ex§ 1902 - s.u.) nur in zugewiesenen Aufgabenbereichen entsteht Vertretungsrecht für d Betreuer **§ 1823 BGB** ex§1902.

Also: Bei einer Vollmacht muss zur Klärung des Vertretungsrechts deren Text ausgewertet werden.

Auch bei einer Betreuung muss zur Klärung des Vertretungsrechts die Auflistung der Aufgabenkreise in der Bestellungsurkunde beachtet werden.





Geschäfts-Nr.: 53 XVII 08 15 / 02

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Bestellung

Name: Herr Rechtsanwalt Hubert Klein, Eigelstein 36-38, 50668 Köln

ist

- als Mitarbeiter
 des Vereins (Vereinsbetreuer)
 der Behörde (Behördenbetreuer)

zum Betreuer

für

Herrn XY Müller, geboren am 31.02.1985

bestellt.

Der Aufgabenkreis umfaßt:**Vermögenssorge****Vertretung bei Behörden****Wohnungsangelegenheiten****Entscheidung über Empfang und Öffnen der Post im Rahmen der vorstehenden Aufgaben**

Folgende Willenserklärungen d. Betroffenen bedürfen der Einwilligung des Betreuers:

Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten

Hinweis:

Der Betreuer vertritt d. Betroffene/n im Rahmen seines Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich.

Nach Beendigung des Amtes ist diese Urkunde an das Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

Ort und Tag

Köln, den 01. DEZ. 2004


Rechtspflegerin

Wirkung d BetreugungsAnordnung = (nur) StellvertretungsR

§ 1823 -ex1902 BGB - Vertretungsmacht des Betreuers
In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den
Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Mit der richterlichen Betreuungsanordnung
entsteht kraft Gesetzes [nur] ein Vertretungsrecht!

Es werden dem Betroffenen keinerlei Rechte genommen !

Wenn keine eingeschränkte „Geisteskraft“ wg Krankheit/Behinderung
bleibt Betreuer voll geschäfts- und einwilligungsfähig !

→ Der Betreute kann dann Betreuerentscheidungen revidieren !

§ 8 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)2023

[an Stelle des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes]

**Beratungs- u. Unterstützungsangebot, Vermittlung
geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung**

(1) ¹Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des BGB bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen **zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- u. Unterstützungsangebot** unterbreiten. ²Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, **andere Hilfen** nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen **zu vermitteln**. ³Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und **Unterstützungsangebot** des sozialen Hilfesystems herzustellen. ⁴Bei antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. ⁵Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

§ 1825 BGB (ex§ 1903 BGB)

= Einwilligungsvorbehalt (enge Regeln bleiben)

§ 1833 BGB (ex§ 1907 BGB) = **neu strukturiert**

nur noch Anzeigepflicht (statt **Genehmigungspflicht**)
bei Aufgabe (Kündigung) der Wohnung des Betreuten
gegenüber Betreuungsgericht

§ 1827 + § 1828 BGB (ex§ 1901a+b BGB)

= Patientenverfügung § 1827 Abs. 1 BGB

(sowie „mutmaßungs-Ermittlungen“ bei unklarem „Sterbe“-Willen = § 1827 Abs. 2 + 1828 BGB)

→ Die Regeln (aus 2009) bleiben unverändert

(leider auch keine Text-Verbesserungen im § 1827 Abs.1 BGB;
deshalb immer auch § 630d Abs. 1 BGB mit beachten!)

Der notwendige Inhalt einer wirksamen Patientenverfügung:

= konkrete Formulierung des:

WENN → DANN

= Festschreibung / Festlegung:

in welchen konkreten Lebens- und Behandlungssituationen

untersage (oder gestatte) ich

bestimmte Behandlungen / Eingriffe

§ 1831 BGB (ex1906 BGB)

(1) Eine **Unterbringung** des Betreuten durch den Betreuer,
die mit Freiheitsentziehung verbunden ist,

ist nur zulässig, solange sie [zum Wohl des Betreuten] erforderlich ist,

weil

1. auf Grund einer psychischen **Krankheit** oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die **Gefahr** besteht, dass er sich **selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt**,

oder

2. . . .

Umgestaltet wegen vielen entsprechenden Urteilen:

§ 1821 BGB - ex§ 1901 BGB

(Pflichten des Betreuers; **Wünsche des Betreuten**)

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, u. macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 **nur** Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer **hat** die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein **Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. . . .**

§ umgestaltet wegen vieler entsprechender Urteilen:

§ 1821 Abs. 3 BGB - ex§ 1901 BGB

(Pflichten des Betreuers; **KEINE Wünsche d. Betreuten**)

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer **nicht** zu entsprechen, soweit

1. die Person des **Betreuten** oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde **und** der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner **Krankheit** . . . nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

2. dies dem **Betreuer nicht zuzumuten** ist.

Neuregelung – geschöpft aus einer Unzahl von Urteilen:

**§ 1834 BGB - (Bestimmung des Umgangs
und des Aufenthalts des Betreuten)**

(1) Den Umgang des Betreuten mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte **nur** bestimmen, wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 1821 Abs. 3 Nummer 1 droht.

(2) Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.

Das (nach 123 Jahren BGB) erstmals
in § 1358 BGB gestaltete

Ehegattenvertretungsrecht

[in Wirklichkeit ein schmales,
nur für 6 Monate geltendes,
„Not-Vertretungsrecht“]

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB2023

§ 1358 BGB(2023)

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten d. Gesundheitspflege

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit od Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) **berechtig**, für den zu vertretenden Ehegatten
1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztl. Eingriffe einzuwilligen **oder sie zu untersagen(?)** sowie ärztl Aufklärungen entgegenzunehmen,
 2. **Behandlungsverträge**, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
 3. über Maßnahmen nach **§ 1831 Absatz 4**[= „FEM“] zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten („AOK“ / PKV) zustehen, geltend zu machen und an die **Leistungserbringer** aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB2023

§ 1358 BGB(2023) („Vertretung von Ehegatten in Gesundheitsorge“)

...

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer **Schweigepflicht** **entbunden**. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB(2023) (Absatz 3)

...

- (3)** Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **NICHT**, wenn
1. die Ehegatten **getrennt** leben,
 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten **ablehnt** **oder**
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten **bevollmächtigt hat**, soweit diese Vollmacht die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
 3. für den zu vertretenden Ehegatten ein **Betreuer bestellt** ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, **oder**
 4. des Absatz 1 nicht mehr vorliegen **oder** **mehr als sechs Monate** seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt **vergangen sind**.

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB(2023)

(→ Abs. 4: **ärztliche Recherche + Dokument erteilen**)

...

- (4) Der **Arzt**, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, **hat**
1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, **schriftlich zu bestätigen**,
 2. **dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung** nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über die **Voraussetzungen** des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach Absatz 3 **vorzulegen** und *[vorher]*
 3. sich von dem vertretenden Ehegatten **schriftlich versichern zu lassen**, **dass**
 - a) **das Ehegattenvertretungsrecht** wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, **bisher nicht ausgeübt wurde** und
 - b) **kein Ausschlussgrund** des Absatz 3 vorliegt.

Das **Dokument** mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts **auszuhändigen**.

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB(2023)

(„Vertretung von Ehegatten in Gesundheitssorge“)

. . .

(5) Das Vertretungsrecht darf **ab der Bestellung eines Betreuers**, dessen Aufgabenkreis die in Abs. 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, **nicht mehr** ausgeübt werden.

(6) § 1821 Abs 2 bis 4, § 1827 Abs. 1 bis 3, § 1828 Abs. 1 und 2, sowie § 1831 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 gelten entsprechend.

-
- [alle §-Nummern = die neuen ab BGB2023 („= Nrn rund minus 75 zu bisher“)]*
- > § 1821 Abs 2 bis 4 =Handeln nach WÜNSCHEN des Betreuten =ex§1901,
 - > § 1827 Abs. 1 bis 3 =Regeln zur PATIENTENVERFÜGUNG =ex§1901a,
 - > § 1828 Abs. 1 u. 2 =Arztgespräch wg mutmaßl. Patientenwillen =ex1901b,
 - > § 1829 Abs. 1 bis 4 = Genehmigg bei gefährlichen ärztl. Behandlungsmaßnahmen
/ + bei „STERBEMAßNAHMEN =ex§1904,
 - > § 1831 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 =Genehmigung von FEM =ex§1906 Abs. 4.

ACHTUNG: Auch Bevollmächtigte und Ehegatten müssen (u.a.) § 1829 Abs. 2 BGB mit beachten =Entscheidungsmacht begrenzt + richterl. Genehmigung nötig!

§ 1829 BGB (ex1904 BGB) bleibt unverändert:

**= Gerichtgenehmigung wenn „gefährliche OP's“
+(Abs. 2) wenn „gefährliches Nichtbehandeln“**

(2) Die Nichteinwilligung oder der **Widerruf der Einwilligung** des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztl. **Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt **oder** einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

§ 1829 BGB (ex1904 BGB) bleibt unverändert:
= Gerichtgenehmigung nötig wenn „gefährliche OP's“
und (Absatz 2) wenn „gefährliches Nichtbehandeln“

Zu § 1829 BGB2023 - Absatz 2 BGB
muss immer auch dessen Abs. 3 (+ Abs. 4) mit bedacht werden.

(3) Die Genehmigung nach den Abs. 1 u 2 **ist** [durch Gericht] zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung **dem Willen des Betreuten entspricht.**

§ 1829 BGB2023 Abs. 4:

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist **nicht** erforderlich, wenn zwischen Betreuer u behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem **nach 1827 BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit,
bleiben Sie wissbegierig
und
tragen Sie das Wissen bitte weiter!

RA Hubert Klein, Köln
0177 – 330 75 08
hubertklein@t-online.de